

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Seelotswesen

A. Zielsetzung

Das im Jahre 1954 erlassene Gesetz über das Seelotswesen ist in vielen Einzelpunkten änderungsbedürftig geworden. Vordringliche Änderungen betreffen insbesondere:

- Gleichzeitiges Tätigwerden mehrerer Seelotsen
- straffere Organisationsmöglichkeiten für das Überseelotswesen und Schaffung der erforderlichen Ermächtigungsgrundlage, um die international festgelegten Anforderungen an die Qualifikation der Überseelotsen in der Nord- und Ostsee national zu regeln
- Verbesserung der Rechtsgrundlagen für die Lotstarife, insbesondere für einen Ausgleich von nichtleistungsbezogenen Tarifüberschüssen zwischen den Lotsenbrüderschaften durch die Bundeslotsenkammer
- Straffung des Zulassungsverfahrens
- Zentralisierung des Lotsbetriebes
- Verstärkung der Berufspflichten (Fortbildung, Meldepflichten)

Darüber hinaus sind eine Reihe von Vorschriften dem inzwischen fortentwickelten Verwaltungsrecht anzupassen. In den übrigen Fällen sind sprachliche Berichtigungen und Klarstellungen erforderlich.

B. Lösung

Die notwendigen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über das Seelotswesen sollen in einem Änderungsgesetz zusammengefaßt werden. Der Entwurf des Änderungsgesetzes entspricht vielfachen Forderungen aus Kreisen der Seelotsen und dem Schiffahrtsgewerbe. Das Gesetz wird dem Bundesminister für Verkehr die Möglichkeit geben, das Seelotswesen noch effektiver zu gestalten, was insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Seelotsen für die Sicherheit des Schiffsverkehrs wichtig ist. Nach Verkündung des Änderungsgesetzes wird das Gesetz über das Seelotswesen insgesamt neu bekanntgemacht (entsprechende Ermächtigung ist in Artikel 2 vorgesehen).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz hat keine kostenmäßigen Auswirkungen für Bund, Länder, Schifffahrt und Seelotsen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (34) — 941 00 — Se 14/83

Bonn, den 7. November 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Seelotswesen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 528. Sitzung am 28. Oktober 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Seelotswesen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Seelotswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Seelotse ist, wer nach behördlicher Zulassung berufsmäßig auf Seeschiffahrtstraßen außerhalb der Häfen oder über See Schiffe als orts- und schiffahrtskundiger Berater geleitet. Der Seelotse gehört nicht zur Schiffsbesatzung.

§ 2

Seelotsreviere sind Fahrtstrecken und Seegebiete, für die zur Sicherheit der Schifffahrt die Bereitstellung einheitlicher, ständiger Lotsendienste angeordnet ist.

§ 3

(1) Die Einrichtung und Unterhaltung des Seelotswesens sowie die Aufsicht über das Seelotswesen sind Aufgaben des Bundes.

(2) Die Selbstverwaltung des Seelotswesens in den Seelotsrevieren obliegt den Lotsenbrüderschaften (§ 31) und der Bundeslotsenkammer (§ 41).

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Aufsichtsbehörden zu bestimmen.

§ 4

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Erteilung von Lotsenausweisen zu regeln,
2. die Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung für den Beruf eines Seelotsen näher zu bestimmen und die Zeitabstände für die vertrauensärztlichen Untersuchungen festzulegen,
3. den Umfang der vorgeschriebenen Ausbildung und Prüfungen sowie das Verfahren bei Abnahme der Prüfungen festzulegen,

4. Art und Umfang der Weiterbildung der Seelotsen zur laufenden Ergänzung der für die Lotstätigkeit notwendigen Kenntnisse zu bestimmen,

5. das Verfahren, wie die Schiffsführung einen Seelotsen anfordern muß, festzulegen.“

2. § 5 wird aufgehoben.

3. Die Überschrift des Zweiten Abschnittes erhält folgende Fassung:

„Seelotswesen der Seelotsreviere“

4. Der Zweite Abschnitt, erster Unterabschnitt, erhält folgende Fassung:

„1. Ordnung der Seelotsreviere

§ 6

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer durch Rechtsverordnung (Lotsverordnung)

1. die Bereitstellung einheitlicher, ständiger Lotsendienste anzuordnen und die Seelotsreviere und ihre Grenzen zu bestimmen,
2. Seelotsreviere aufzuheben, zu vereinigen oder zu erweitern sowie die Einzelheiten der Auflösung, Vereinigung oder Erweiterung von Lotsenbrüderschaften zu regeln,
3. die Ordnung und Verwaltung der Seelotsreviere zu regeln,
4. Seelotsen zu erlauben, ihre Tätigkeit über die Grenze des Seelotsreviers hinaus auszuüben, und
5. die Voraussetzungen festzulegen, unter denen Schiffe beim Befahren eines Seelotsreviers zur Annahme von Seelotsen verpflichtet sind.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Absatz 1 auf die Aufsichtsbehörden übertragen.

§ 7

(1) Die zur Wahrnehmung der Lotsendienste erforderlichen Lotseinrichtungen (feste und schwimmende Lotsenstationen, Versetz- und Zubringerfahrzeuge) werden von den Aufsichtsbehörden vorgehalten, unterhalten und betrieben.

(2) Nach näherer Bestimmung einer Lotsverordnung (§ 6 Abs. 1) können den Lotsenbrüder-

schaften oder der Bundeslotsenkammer mit deren Zustimmung Vorhaltung, Unterhaltung und Betrieb von Lotseinrichtungen übertragen werden. Lotsenbruderschaften und Bundeslotsenkammer können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden juristische Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben beauftragen.

(3) Werden Vorhaltung, Unterhaltung und Betrieb von Lotseinrichtungen auf die Lotsenbruderschaften oder die Bundeslotsenkammer übertragen, so unterstehen diese der Fachaufsicht der Aufsichtsbehörden. Die Fachaufsicht erstreckt sich auch auf mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragte juristische Personen des privaten Rechts.“

5. § 8 wird aufgehoben.

6. In § 9 wird das Wort „Revier“ durch das Wort „Seelotsrevier“ ersetzt.

7. Die §§ 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 10

(1) Anträge auf Zulassung als Seelotsenanwärter sind an die Aufsichtsbehörden zu richten.

(2) Die Aufsichtsbehörden lassen jährlich im Benehmen mit den Lotsenbruderschaften unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und des Personalbestandes die erforderliche Anzahl von Seelotsenanwärtern zu. Nicht berücksichtigte Antragsteller können einen neuen Antrag stellen.

§ 11

Als Seelotsenanwärter darf nur zugelassen werden, wer

1. das Befähigungszeugnis als Kapitän auf Großer Fahrt besitzt,
2. nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses als Kapitän auf Großer Fahrt eine Seefahrtszeit von mindestens sechs Jahren als Kapitän oder nautischer Schiffsoffizier hat,
3. durch ein vertrauensärztliches Zeugnis der See-Berufsgenossenschaft nachweist, daß er geistig und körperlich für den Beruf eines Seelotsen geeignet ist, insbesondere das volle Hör-, Seh- und Farbumterscheidungsvermögen hat, und
4. nach seiner Lebensführung die Gewähr dafür bietet, daß er die für den Beruf eines Seelotsen erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.“

8. § 12 wird aufgehoben.

9. In § 13 wird das Wort „Anwärter“ durch das Wort „Seelotsenanwärter“, das Wort „Revier“ durch das Wort „Seelotsrevier“ ersetzt.

10. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Nach bestandener Prüfung ist der Seelotsenanwärter von der Aufsichtsbehörde durch Aushängung einer Urkunde zum Seelotsen zu bestellen. Bei der Bestellung ist der Seelotse auf die gewissenhafte Ausübung seines Berufes zu verpflichten.“

11. In § 15 wird das Wort „Lotsordnung“ durch das Wort „Lotsverordnung“ ersetzt.

12. Die §§ 17 bis 19 erhalten folgende Fassung:

„§ 17

Die Bestellung ist nach Anhörung der Bundeslotsenkammer zu widerrufen, wenn

1. dem Seelotsen das Befähigungszeugnis entzogen wird, dessen Besitz Voraussetzung für die Bestellung gewesen ist,
2. durch ein vertrauensärztliches Zeugnis der See-Berufsgenossenschaft festgestellt wird, daß der Seelotse geistig oder körperlich für seinen Beruf auf Dauer nicht geeignet ist, oder
3. der Seelotse die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verletzt hat und sich daraus ergibt, daß er ungeeignet ist, seinen Beruf weiter auszuüben.

§ 18

Bestehen dringende Gründe für die Annahme, daß die Bestellung zurückgenommen oder widerrufen werden wird, so kann dem Seelotsen die Berufsausübung vorläufig untersagt werden, wenn dies die Sicherheit der Schifffahrt erfordert.

§ 19

Wird durch vertrauensärztliches Zeugnis der See-Berufsgenossenschaft festgestellt, daß der Seelotse vorübergehend geistig oder körperlich nicht geeignet ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben, so ist ihm die Berufsausübung vorübergehend zu untersagen. Die Untersagung ist aufzuheben, sobald durch vertrauensärztliches Zeugnis der See-Berufsgenossenschaft die Eignung wieder bescheinigt wird.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „der Zurücknahme“ werden durch die Worte „des Widerrufs“ ersetzt.
- b) Die Worte „Abs. 2“ werden gestrichen.

14. Die §§ 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

„§ 21

Die Bestallung erlischt, wenn der Seelotse Altersruhegeld erhält, spätestens mit Ende des Monats, in dem der Seelotse das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet.

§ 22

(1) Wird ein Seelotsrevier aufgehoben, so sind die für dieses Seelotsrevier geltenden Bestallungen zu widerrufen und dafür auf Antrag Erlaubnisse nach § 49 zu erteilen.

(2) Werden mehrere Seelotsreviere zu einem Seelotsrevier vereinigt, so gelten die für die einzelnen Seelotsreviere erteilten Bestallungen für das neue Seelotsrevier.“

15. § 24 wird aufgehoben.

16. In § 25 Abs. 1 wird das Wort „Revier“ durch das Wort „Seelotsrevier“ ersetzt.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Seelotse hat den Kapitän bei der Führung des Schiffes zu beraten. Die Beratung kann auch von einem anderen Schiff oder von Land aus erfolgen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Werden mehrere Seelotsen tätig, so wird der Kapitän nur durch einen von ihnen beraten, die übrigen Seelotsen unterstützen ihn dabei. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist dem Kapitän mitzuteilen, wer als beratender Seelotse tätig wird.“

18. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Revier“ durch das Wort „Seelotsrevier“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Lotsordnung“ durch das Wort „Lotsverordnung“, das Wort „Reviergrenze“ durch die Worte „Grenze des Seelotsreviers“ und das Wort „Lotse“ durch das Wort „Seelotse“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Revier“ durch das Wort „Seelotsrevier“ ersetzt.

19. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „die seemännische Praxis“ durch die Worte „den Seemannsbrauch“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Einrichtungen des Lotswesens“ durch das Wort „Lotseinrichtungen“ ersetzt.

20. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Der Seelotse hat der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Stelle und der Lotsenbrüderschaft jede Beobachtung, welche die Sicherheit der Schifffahrt, insbesondere Veränderungen oder Störungen an Schifffahrtszeichen, oder eine Verschmutzung des Gewässers betrifft, unverzüglich auf schnellstem Übermittlungsweg mitzuteilen. Über jeden Unfall eines von ihm geloteten Schiffes hat er der Aufsichtsbehörde zu berichten und auf Verlangen weitere Auskünfte zu geben.“

21. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Revier“ durch das Wort „Seelotsrevier“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gesetz“ durch die Worte „Gesetz oder Verordnung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Reviers“ durch das Wort „Seelotsreviers“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Ausgaben der Lotsenbrüderschaft werden von den Mitgliedern anteilmäßig getragen.“

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. von den eingenommenen Lotsgeldern die Beträge einzubehalten, die nach § 31 Abs. 3 und nach § 42 Abs. 2 Nr. 6 sowie für die Versorgung der Seelotsen erforderlich sind, die einbehaltenen Versorgungsbeiträge an die dafür zuständigen Stellen abzuführen sowie den Rest der Lotsgelder nach Maßgabe einer Verteilungsordnung an die Seelotsen zu verteilen.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verteilungsordnung hat die Anteile des Seelotsen für den Fall einer Erkrankung sowie einer vorläufigen oder vorübergehenden Unterbrechung der Berufsausübung zu regeln.“

23. § 33 wird aufgehoben.

24. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Verhinderungsfall wird er von seinem Stellvertreter vertreten.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ältermann“ die Worte „oder seinen Stellvertreter“ eingefügt.

25. Die §§ 39 und 40 werden aufgehoben.

26. Dem § 41 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Fachaufsicht der Aufsichtsbehörden nach § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.“

27. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „oder Verordnung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Nr. 3 wird Nr. 5.
- c) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Lotswesens“ durch das Wort „Seelotswesens“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Nr. 5 wird Nr. 3; das Wort „Brüderschaften“ wird durch das Wort „Lotsenbrüderschaften“ ersetzt.
- e) Am Ende des Absatzes 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. sofern und soweit auf einem Seelotsrevier das tarifliche Lotsgeld-Soll-Aufkommen nicht erreicht wird, die Mindereinnahmen auf Antrag einer Lotsenbrüderschaft zwischen den einzelnen Lotsenbrüderschaften auszugleichen.“

28. In § 44 Abs. 2 Satz 2 wird im ersten Halbsatz das Wort „Brüderschaft“ durch das Wort „Lotsenbrüderschaft“ und im zweiten Halbsatz das Wort „Brüderschaften“ durch das Wort „Lotsenbrüderschaften“ ersetzt.

29. § 45 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„§ 45

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Reihe der Seelotsen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bundesminister für Verkehr. Die Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können von der Mitgliederversammlung oder dem Bundesminister für Verkehr aus wichtigem Grund abberufen werden.“

30. § 46 Abs. 4 wird aufgehoben.

31. Dem § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Aufsicht über die Bundeslotsenkammer gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

32. Der Dritte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt

Seelotsenwesen außerhalb der Seelotsreviere

§ 49

(1) Wer außerhalb eines Seelotsreviers die Tätigkeit eines Seelotsen ausüben will, bedarf einer Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird von der Aufsichtsbehörde erteilt, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 11 erfüllt, das Lebensalter von 60 Jahren noch nicht vollendet hat, ausreichende praktische Erfahrungen sowie theoretische Kenntnisse für das Fahrtgebiet besitzt, in dem er seine Tätigkeit ausüben will, und eine Prüfung abgelegt hat.

(3) § 14, die §§ 16 bis 20 und § 23 Abs. 1 und 2 Satz 1 sind auf die Erlaubnis, die §§ 26 bis 28 Abs. 1, die §§ 29 und 30 auf die Pflichten des Seelotsen entsprechend anzuwenden.

(4) Die Erlaubnis erlischt mit Ende des Monats, in dem der Seelotse das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(5) Die Erlaubnis gilt weiter, auch wenn das Fahrtgebiet, für das sie erteilt worden ist, Seelotsrevier oder Teil eines Seelotsreviers wird.

§ 50

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. für einzelne Fahrtgebiete an den Grad des Befähigungszeugnisses geringere Anforderungen zu stellen,
2. die Erlaubnis auf ein bestimmtes Fahrtgebiet zu beschränken,
3. Vorschriften über die Befristung der Erlaubnis, ihre Verbindung mit Auflagen und die Voraussetzungen ihrer Verlängerung zu erlassen, um sicherzustellen, daß der Seelotse die erforderlichen Kenntnisse auf dem laufenden hält und auf Grund einer ausreichenden Zahl von Lotsungen über die notwendigen praktischen Erfahrungen verfügt,
4. die erforderlichen praktischen Erfahrungen und theoretischen Kenntnisse zu bestimmen,
5. den Umfang der Ruhepausen festzulegen, die der Seelotse zwischen den einzelnen Lotsungen und während längerer Lotsungen einzuhalten hat,
6. der Bundeslotsenkammer mit deren Zustimmung Aufgaben auf dem Gebiet des Seelotswesens außerhalb der Seelotsreviere zu übertragen und den Umfang der Beteiligung der Seelotsen, die eine Erlaubnis erhalten haben, an Beratungen der Bundeslotsenkammer über Angelegenheiten des Seelotswesens außerhalb der Seelotsreviere zu bestimmen.

§ 51

Vereinbarungen von Seelotsen, durch die das Seelotswesen eines bestimmten Fahrtgebietes

geordnet wird, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

33. Der Vierte Abschnitt wird durch folgende Abschnitte ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Lotstarife

§ 52

(1) Für die Bereitstellung der Lotseinrichtungen werden für ein Schiff, das ein Seelotsrevier befährt, Abgaben (Lotsabgaben) erhoben. Für die Leistungen der Seelotsen ist ein Entgelt einschließlich der entstandenen Auslagen (Lotsgeld) zu entrichten. Zur Zahlung ist neben demjenigen, der den abgabepflichtigen Tatbestand oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Seelotsen im eigenen oder fremden Namen veranlaßt, der Eigentümer des Schiffes verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer durch Rechtsverordnung (Lotstarifverordnung)

1. die Voraussetzungen für die Pflicht zur Zahlung der Lotsabgaben und Lotsgelder,
2. die Höhe der Lotsabgaben und Lotsgelder,
3. die Fälligkeit, die Pflicht zur Vorschußzahlung oder Sicherheitsleistung, die Verjährung und das Erhebungsverfahren,
4. die Befreiung von der Zahlungspflicht und
5. die für die Erhebung der Lotsabgaben und Lotsgelder nach Maßgabe des Absatzes 4 zuständigen Stellen

näher zu bestimmen. Soweit die Lotsabgaben betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen herzustellen.

(3) Die Lotsabgaben sind so zu bemessen, daß ihr Aufkommen höchstens die öffentlichen Ausgaben für Zwecke des Seelotswesens deckt; das öffentliche Interesse an der Förderung des Verkehrs ist zu berücksichtigen. Die Lotsgelder sind so zu bemessen, daß die Seelotsen bei normaler Inanspruchnahme ein Einkommen und eine Versorgung haben, die ihrer Vorbildung und der Verantwortung ihres Berufes entsprechen. Auslagen können nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden.

(4) Die Lotsabgaben und Lotsgelder werden von den Aufsichtsbehörden oder der Bundeslotsenkammer erhoben und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), vollstreckt. Durch Lotstarifverordnung kann bestimmt werden, daß die Seelotsen außerhalb der Seelotsreviere ihre Lotsgelder selbst erheben; das Verwaltungsvollstreckungsgesetz ist dann nicht anzuwenden.

(5) Der Seelotse darf keine anderen als die durch Lotstarifverordnung festgesetzten Lotsgelder fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

Fünfter Abschnitt

Kosten

§ 53

(1) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden erhoben für

1. Amtshandlungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1, den §§ 13, 14, 17, 19, 20 und 49 Abs. 1 und 3 sowie nach den Rechtsverordnungen auf Grund des § 4 Nr. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und § 50 Nr. 3,
2. die Rücknahme einer Bestallung oder einer Erlaubnis.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der Verwaltungsaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

Sechster Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 54

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Tätigkeit eines Seelotsen ohne Bestallung nach § 9 oder ohne Erlaubnis nach § 49 Abs. 1 ausübt,
2. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 den Kapitän nicht berät,
3. entgegen § 28 Abs. 1 die Lotstätigkeit während der vorgeschriebenen Dauer nicht ausübt,
4. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 sich der gebotenen technischen Hilfsmittel nicht bedient,
5. einer Mitteilungs-, Berichts- oder Auskunftspflicht nach § 30 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 52 Abs. 5 andere als die durch Lotstarifverordnung festgesetzten Lotsgelder fordert, sich versprechen läßt oder annimmt oder
7. einer Rechtsverordnung nach § 4 Nr. 5, § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 oder § 50 Nr. 3 oder 5 oder einer vollziehbaren Auflage auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50 Nr. 3 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Absatz 1 Nr. 2 bis 5 gilt nach Maßgabe des § 49 Abs. 3 auch für Seelotsen außerhalb eines Seelotsreviers.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Siebenter Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 55

Solange auf dem Seelotsrevier Flensburger Förde noch Bedienstete des Bundes als Seelotsen eingesetzt werden, finden § 3 Abs. 2, die §§ 9, 14, 16 bis 25 und die §§ 31 bis 48 keine Anwendung und die §§ 10, 11, 13 und 15 nur sinngemäß Anwendung. § 52 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für den Einsatz von Bediensteten des Bundes als Seelotsen an Stelle von Lotsgeldern Lotsabgaben erhoben werden. Die allgemeinen Rechtsvorschriften für Bedienstete des Bundes bleiben unberührt.

34. § 57 Abs. 1 wird § 56; das Wort „Lotsenberufes“ wird durch das Wort „Seelotsenberufes“ und das Wort „Revieren“ durch das Wort „Seelotsrevieren“ ersetzt.

35. Die Überschrift vor § 57, § 57 Abs. 2 sowie die §§ 58 bis 60 werden aufgehoben.

36. § 61 wird § 57; die Worte „vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1)“ werden gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Gesetzes über das Seelotswesen in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung**I. Allgemeine Vorbemerkung**

Das Gesetz über das Seelotswesen ist 1954 erlassen worden. Änderungen sind seitdem im wesentlichen nur im Zusammenhang mit umfassenderen ordnungswidrigkeitsrechtlichen, strafrechtlichen und kostenrechtlichen Gesetzesvorhaben vorgenommen worden. Das Grundkonzept des Gesetzes hat sich bewährt. Es sieht vor:

- Ausübung der Lotstätigkeit durch freiberufliche, nicht gewerblich tätige Seelotsen,
- Zusammenfassung der Revierlotsen in Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungsfunktionen,
- Beschränkung der bundesunmittelbaren Verwaltung auf Tarifgebung, Vorhaltung, Unterhaltung und Betrieb der Lotseinrichtungen sowie Aufsichtsfunktionen.

Im Laufe der Zeit haben sich jedoch viele Einzelpunkte ergeben, die nunmehr eine umfangreichere Novellierung des Gesetzes erforderlich machen.

Ursächlich für die Novellierung des Gesetzes sind insbesondere folgende Gründe:

1. Die Zunahme von Gefahren, die von der Schifffahrt in Folge des Anwachsens der Schiffsgößen, der Zahl der Schiffspassagen und der Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung ausgehen, hat teilweise zu einer strukturellen Änderung der Lotsendienste geführt. So werden Seelotsen nicht nur an Bord des Schiffes, sondern auch von Landradarzentralen aus tätig. Größere Schiffe werden durch mehrere Seelotsen beraten. Auch die Tätigkeit der Seelotsen außerhalb der Hoheitsgewässer, das sogenannte Überseelotswesen, gewinnt ständig an Bedeutung. Hier sind daher größere qualitative Anforderungen zu stellen. Hierzu liegen eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1978 über die Beratung von Schiffen durch Überseelotsen in der Nordsee und im Englischen Kanal (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 33/32 vom 8. Februar 1979) sowie die Empfehlungen A.480 (XII) und A.486 (XII) vom 19. November 1981 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) über Qualifikation und Arbeitsbedingungen der Überseelotsen in Nord- und Ostsee vor. Auch national muß die Ausübung der Überseelotstätigkeit präziser geregelt und stärker überwacht werden.
2. Die Fortentwicklung der sozial- und berufspolitischen Vorstellungen erfordert eine Anpassung der einschlägigen Vorschriften für die Seelotsen an die üblichen Regelungen der Altersgrenze.

3. Seit Inkrafttreten des Gesetzes über das Seelotswesen ist das Verwaltungsrecht nicht zuletzt durch die Kodifizierungen in der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Verwaltungsverfahrensgesetz fortentwickelt und präzisiert worden. Dem trägt das Gesetz über das Seelotswesen in vielen Punkten bisher nicht ausreichend Rechnung.
4. Die in langjähriger Praxis mit der Anwendung des Gesetzes über das Seelotswesen gewonnenen Erfahrungen lassen es in verschiedenen Punkten geboten erscheinen, bisherige Regelungen einfacher und flexibler zu gestalten oder der Praxis anzupassen.
5. Eine umfangreichere Novellierung gibt schließlich Anlaß, verschiedene sprachliche Berichtigungen und Anpassungen vorzunehmen, um eine einheitliche Rechtssprache sicherzustellen.

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine Kosten. Preisliche Auswirkungen sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Denn der Entwurf enthält ausschließlich organisatorische, strukturelle und sprachliche Änderungen sowie Anpassungen bzw. Berichtigungen aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen im Bereich des Seelotswesens.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1:*

Der Erste Abschnitt wird wegen vielfacher Änderungen insgesamt neu gefaßt.

- a) Die Seelotsen außerhalb der Hoheitsgewässer werden als sog. „Überseelotsen“ bezeichnet. Dieser Formulierung wird § 1 sprachlich angepaßt.
§ 1 Abs. 2 wird gestrichen. Auf Grund der zwischenzeitlichen Rechtsentwicklung hat sich der Begriff „Seeschiffahrtsstraße“ so verfestigt, daß die Einbeziehung des Nord-Ostsee-Kanals keiner näheren Erläuterungen mehr bedarf (§ 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung — SeeSchStrO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1977, BGBl. I S. 1497 —).
- b) Bisher konnten ständige Lotsendienste nur auf konkreten Fahrtstrecken angeordnet werden. Die Zunahme des Schiffsverkehrs, insbesondere des Verkehrs von Schiffen mit gefährlicher Ladung und die davon ausgehenden Gefahren für die Umwelt, können es aber erforderlich ma-

chen, auch in viel befahrenen Seegebieten ständige Lotsendienste vorzuhalten und dafür Seelotsreviere einzurichten. § 2 wird daher entsprechend ergänzt.

- c) Die bisherigen §§ 3 und 4 werden in einer Vorschrift zusammengefaßt, um die Aufgabenzuweisung auf dem Gebiet des Seelotswesens deutlicher werden zu lassen.

Absatz 1 enthält wie bisher die grundsätzliche Zuweisung der Aufgaben auf dem Gebiet des Seelotswesens auf den Bund gemäß Artikel 89 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz. In den Absätzen 2 und 3 wird die Aufgabenverteilung zwischen den Körperschaften des öffentlichen Rechts und der bundesunmittelbaren Verwaltung geregelt. Dabei wird im neuen Absatz 3, der inhaltlich dem bisherigen § 3 Abs. 2 entspricht, ausdrücklich klargestellt, daß die Bestimmung der Aufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung zu erfolgen hat.

- d) Der neue § 4 entspricht dem bisherigen § 58 Abs. 1. Die Umstellung erfolgt, weil es sich hier um generelle Verordnungsermächtigungen handelt, die sowohl das Seelotswesen der Reviere als auch das Seelotswesen außerhalb der Seelotsreviere erfassen und deshalb als allgemeine Bestimmungen im Ersten Abschnitt zu regeln sind. In Nr. 2 wird klargestellt, daß sich die Anforderungen an die vertrauensärztlichen Untersuchungen auf die körperliche und geistige Eignung für den Beruf eines Seelotsen beziehen. In Ergänzung des bisherigen § 58 Abs. 1 ist künftig in Nr. 4 auch eine Ermächtigung vorgesehen, Art und Umfang der Weiterbildung der Seelotsen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, daß im Interesse der Sicherheit des Schiffsverkehrs mehr als bisher auch festgelegt werden muß, auf welche Weise und in welchem Umfang die Seelotsen für ihre Weiterbildung zu sorgen haben. Die bisherige Nr. 4 des § 58 Abs. 1 ist auf das gesamte Verfahren, mit dem Seelotsen angefordert werden, erweitert worden und wird Nr. 5. Die bisherigen Ermächtigungen in § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 2 sind im neuen § 53 (vgl. Art. 1 Nr. 32 b der Begründung) aufgegangen.

Zu Nummer 2:

§ 5 entfällt, da künftig keine Bediensteten des Bundes mehr als Seelotsen eingesetzt werden. Für die Flensburger Förde, auf der übergangsweise noch drei Bedienstete des Bundes tätig sind, wird durch § 55 eine Übergangsregelung getroffen.

Zu Nummer 3:

Die Überschrift des Zweiten Abschnittes wird redaktionell berichtigt.

Zu Nummer 4:

- a) Die Regelungen über den Erlaß von Lotstarifverordnungen werden aus § 6 ausgegliedert und

statt dessen einem neuen Vierten Abschnitt vorbehalten (vgl. Art. 1 Nr. 32). Die Rechtsverordnungsermächtigung des § 6 Abs. 1 wird den inzwischen üblichen Formulierungen angepaßt. § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 1 Nr. 1. In Nr. 1 wird ergänzend klargestellt, daß Voraussetzung für die Bildung eines Reviers die Anordnung über die Bereitstellung einheitlicher, ständiger Lotsendienste ist. Nr. 2 tritt an die Stelle des bisherigen § 40 und sieht eine einfachere Formulierung vor. Nr. 4 trägt der seit langem üblichen und zweckmäßigen Praxis Rechnung, daß der Seelotse über die Grenze seines Seelotsreviers hinaus tätig werden kann (sog. Distanzlotswesen), wenn in der Lotsverordnung Entsprechendes geregelt ist. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 3.

- b) Der neue § 7 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 33. Die systematische Umstellung erfolgt, weil die Bereitstellung der Lotseinrichtungen zur Ordnung der Reviere gehört. § 7 Abs. 1 stellt die primäre Zuständigkeit der bundesunmittelbaren Verwaltung für Vorhaltung, Unterhaltung und Betrieb der Lotseinrichtungen klar. In den Absätzen 2 und 3 wird wie bisher die Möglichkeit eingeräumt, diese Aufgaben auf die Selbstverwaltungskörperschaften der Seelotsen als Auftragsangelegenheiten zu übertragen. In Erweiterung der bisherigen Regelung wird — einem Wunsch der Seelotsen entsprechend — auch die zentrale Übertragungsmöglichkeit auf die Bundeslotsenkammer eingeräumt. Mit der Wahrnehmung der Vorhaltung, Unterhaltung und des Betriebs der Lotseinrichtungen soll der bisherigen Praxis folgend der zentrale „Lotsbetriebsverein e. V.“ als juristische Person des privaten Rechts beauftragt werden können.

Von der Möglichkeit einer Rücklagenbildung im Hinblick auf Lotsgelder (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 1 und § 39 der bisherigen Fassung) wird künftig abgesehen. Wie dies langjähriger Praxis entspricht, sollen die Lotseinrichtungen nur aus Lotsabgaben finanziert werden. Dies besagt jedoch nicht, daß das Eigentum an den Lotseinrichtungen vom Bund erworben werden muß. Vielmehr können die Lotsenbrüderschaften oder die Bundeslotsenkammer, soweit ihnen der Betrieb von Lotseinrichtungen übertragen worden ist, die hierfür erforderlichen Geräte, Stationen und Fahrzeuge zu Lasten der Lotsabgaben mieten und mit dieser Aufgabe den Lotsbetriebsverein e. V. beauftragen.

Zu Nummer 5:

Der bisherige § 8 geht als Absatz 4 in dem neuen § 52 auf (vgl. Art. 1 Nr. 32).

Zu Nummer 6:

§ 9 wird redaktionell geändert (vgl. Art. 1 Nr. 3).

Zu Nummern 7 und 8:

Das Verfahren zur Zulassung als Seelotsenanwärter wird in den §§ 10 und 11 neu geregelt.

- a) Die bisherigen §§ 10, 11 und 12 Abs. 1 werden in dem neuen § 10 zusammengefaßt. Im Interesse des Rechtsschutzes der Bewerber wird vorgesehen, daß die Aufsichtsbehörde über Zulassungsanträge mindestens einmal jährlich entscheidet. Dadurch soll vermieden werden, daß sich Bewerber wie bisher jahrelang bewerben, ohne zu erfahren, ob ihre Bewerbung Aussicht auf Erfolg hat. Hinsichtlich der Zahl der Seelotsenanwärter wird entsprechend der bisherigen Übung klargestellt, daß Verkehrsaufkommen und Personalbestand zu berücksichtigen sind.
- b) § 11 entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 2. Zur Vereinfachung wird in Nr. 1 nicht mehr auf eine andere Vorschrift verwiesen (bisher § 10 Abs. 2), sondern die Zulassungsvoraussetzung unmittelbar genannt. § 10 Abs. 3 wird nicht übernommen, da die Praxis erwiesen hat, daß im Interesse der Sicherheit auf allen Seelotsrevieren das Befähigungszeugnis als Kapitän auf Großer Fahrt als Zulassungsvoraussetzung notwendig ist.
- c) Durch die Zusammenfassung in den vorhergehenden Vorschriften entfällt § 12.

Zu Nummer 9:

§ 13 wird redaktionell geändert.

Zu Nummer 10:

§ 14 wird inhaltlich gestrafft. Von einer detaillierten Aufzählung des Urkundeninhalts wird Abstand genommen. Der bisherige Absatz 1 Satz 4 entfällt, weil sich der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bestallung bereits aus § 43 Verwaltungsverfahrensgesetz ergibt.

Zu Nummer 11:

§ 15 wird redaktionell geändert.

Zu Nummer 12:

Die Vorschriften der §§ 17 bis 20 werden dem Verwaltungsverfahrensgesetz angepaßt. Insbesondere wird der Unterscheidung zwischen Widerruf und Rücknahme Rechnung getragen.

- a) Die Voraussetzungen für eine Rücknahme der Bestallung (bisher § 17 Abs. 1) ergeben sich künftig ausschließlich aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Der neue § 17 beschränkt sich auf die bisher in § 17 Abs. 2 enthaltenen Widerrufsgründe. In den Nr. 1 und 2 des § 17, deren Reihenfolge gegenüber dem bisherigen § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 geändert wurde, sind sprachliche Vereinfachungen vorgenommen worden. § 17 Nr. 3 ist redaktionell geändert und in seinen Voraussetzungen („ist“ ungeeignet) klarer gefaßt worden.
- b) Die beiden in dem bisherigen § 18 geregelten Tatbestände der vorläufigen und der vorüberge-

henden Untersagung der Berufsausübung werden künftig klarer getrennt. § 18 beschränkt sich künftig auf die vorläufige Untersagung der Berufsausübung, und zwar sowohl im Hinblick auf eine bevorstehende Rücknahme als auch auf einen bevorstehenden Widerruf.

- c) § 19 regelt künftig die vorübergehende Untersagung der Berufsausübung in den Fällen, in denen der endgültige Widerruf einer Bestallung nicht in Betracht kommt, weil der Seelotse nur vorübergehend nicht geeignet ist, seinen Berufsordnungsgemäß auszuüben. Die Regelungen des bisherigen § 19 ergeben sich entweder bereits aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder haben Eingang in die neuen §§ 17 und 18 gefunden.

Zu Nummer 13:

§ 20 wird sprachlich an die Neufassung des § 17 angepaßt.

Zu Nummer 14:

- a) Die Neuformulierung des § 21 trägt der Tatsache Rechnung, daß der Seelotse bereits vor Vollen- dung des 65. Lebensjahrs aus dem Dienst aus- scheiden und Altersruhegeld erhalten kann. Die bisherige Regelung des Absatzes 2, daß der See- lotse auch nach dem 65. Lebensjahr noch tätig werden kann, wird einem Wunsche der Seelot- sen entsprechend aufgegeben, da nach aller Re- gel die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden.

- b) § 22 Abs. 1 wird terminologisch dem Verwal- tungsverfahrensgesetz angepaßt. Außerdem werden die Absätze 1 und 2 redaktionell geän- dert.

Zu Nummer 15:

Der bisher in § 24 geregelte Sachverhalt wird aus- reichend durch das Verwaltungsverfahrensgesetz erfaßt.

Zu Nummer 16:

§ 25 wird redaktionell geändert.

Zu Nummer 17:

In § 27 Abs. 1 wird klargestellt, daß es sich bei der Beratung um eine Berufspflicht der Seelotsen han- delt. Außerdem wird der Möglichkeit Rechnung ge- tragen, die Beratung von einem anderen Schiff oder von Land aus durchzuführen. Beide Möglichkeiten entsprechen langjähriger Praxis. Von einem an- deren Schiff aus wird vor allem dann beraten, wenn der Seelotse wegen schlechten Wetters nicht an Bord kommen kann. Von Landradarzentralen aus werden die Seelotsen seit vielen Jahren beratend tätig, indem sie entweder ein Schiff ausschließlich auf diese Weise geleiten oder aber einen Seelotsen an Bord unterstützen.

In dem neuen Absatz 3 wird das Verhältnis zwischen Kapitän und mehreren gleichzeitig tätigen Seelotsen geregelt. Für diese Regelung hat sich in der Praxis verschiedentlich ein Bedürfnis ergeben, um die Verantwortlichkeiten, insbesondere bei Unfällen, klarzulegen.

Zu Nummer 18:

§ 28 wird redaktionell geändert.

Zu Nummer 19:

§ 29 wird redaktionell geändert.

Zu Nummer 20:

In § 30 wird das Meldewesen gestrafft, um bei beobachteten Gefahren für die Sicherheit des Schiffsverkehrs oder zur Verhütung von Gewässerverschmutzungen umgehend Abwehrmaßnahmen treffen zu können.

Der Begriff „Seezeichen“ wird durch den jetzt in der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung (§ 5) verwendeten Begriff „Schiffahrtszeichen“ ersetzt (bisher § 30 Satz 2). Der Seelotse muß seiner Meldepflicht unverzüglich auf schnellstem Übermittlungswege nachkommen. Das bedeutet in der Praxis, daß z. B. derartige Meldungen von Bord aus über UKW zu machen sind.

Zu Nummer 21:

In § 31 wird neben redaktionellen Änderungen im Absatz 2 klargestellt, daß die Aufgabenübertragung auch durch Rechtsverordnung erfolgen kann. Außerdem wird der bisherige § 39 aus systematischen Gründen als Absatz 3 angefügt. Die in § 39 vorgesehene anteilige Kostentragung für Lotseinrichtungen entfällt, weil diese künftig ausschließlich aus Lotsabgaben getragen werden, was der bisherigen Praxis entspricht. Die bisher theoretisch bestehende Möglichkeit, Lotseinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen auch aus Lotsgeldern zu finanzieren, wird als unpraktikabel aufgegeben (vgl. Art. 1 Nr. 4 Buchstabe b der Begründung).

Zu Nummer 22:

- a) § 32 Abs. 1 Nr. 9 wird ergänzt, um einen Ausgleich von Lotsgeldern zwischen den einzelnen Lotsenbruderschaften nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 Nr. 6 zu ermöglichen (vgl. Art. 1 Nr. 26 Buchstabe e). Außerdem wird die Regelung redaktionell an die Änderungen des Gesetzes angepaßt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird der Neuregelung der §§ 19 und 31 Abs. 3 angepaßt.

Zu Nummer 23:

Der bisherige § 33 geht in dem neuen § 7 auf.

Zu Nummer 24:

In der Praxis ist es üblich, daß der Ältermann einen Stellvertreter hat. Dem tragen die Änderungen des § 36 Abs. 1 und 5 Rechnung. Nach Absatz 5 können sowohl der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, gegebenenfalls aber auch beide, abberufen werden. Die Wahlperiode wird von drei auf fünf Jahre erweitert. Dieser Zeitraum ist aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen notwendig, um eine effektive Leitung der Lotsenbruderschaft zu gewährleisten.

Zu Nummer 25:

§ 39 ist § 31 Abs. 3 geworden (vgl. Art. 1 Nr. 20), § 40 ist in § 6 Abs. 1 Nr. 2 aufgegangen (vgl. Art. 1 Nr. 4 a der Begründung).

Zu Nummer 26:

In § 41 Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, daß bei der Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten nach § 7 Abs. 2 die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 7 Abs. 3 bestehen bleiben, also nicht der Bundesminister für Verkehr zuständig wird.

Zu Nummer 27:

- a) In § 42 wird neben redaktionellen Änderungen klargestellt, daß gemäß Absatz 1 die Aufgabenübertragung auch durch Rechtsverordnung erfolgen kann.
- b) In Absatz 2 Nr. 6 wird der Bundeslotsenkammer die Befugnis eingeräumt, auf Antrag einer Lotsenbruderschaft Mindereinnahmen, sofern und soweit diese auf einem Seelotsrevier entgegen den monatlichen tariflichen Sollberechnungen nach der Lotstarifverordnung am Monatsende durch Abweichungen in der Höhe der tatsächlichen eingenommenen Lotsgelder entstehen, zwischen den Lotsenbruderschaften, wie bisher in der Praxis gehandhabt, auszugleichen.

Zu Nummer 28:

§ 44 wird redaktionell geändert.

Zu Nummer 29:

In § 45 wird die Wahlperiode für den Vorsitzenden der Bundeslotsenkammer von drei auf fünf Jahre verlängert. Die Wahlbestätigung und die Abberufungsmöglichkeit werden der Regelung bei den Lotsenbruderschaften (§ 36 Abs. 3 und 5) angepaßt.

Zu Nummer 30:

§ 46 Abs. 4 ist nicht mehr erforderlich, weil es künftig keine im Dienste des Bundes stehenden Seelotsen mehr geben wird (vgl. auch die Übergangsregelung in § 55).

Zu Nummer 31:

Entsprechend der Änderung der Aufgabenübertragung auch auf die Bundeslotsenkammer in § 7 Abs. 2 muß § 48 um die Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegenüber der Bundeslotsenkammer ergänzt werden.

Zu Nummer 32:

Der Dritte bis Siebente Abschnitt werden wegen vielfacher Änderungen und Ergänzungen neu gefaßt.

- a) §§ 49, 50 Abs. 1 und § 51 werden im neuen § 49 zusammengefaßt. § 49 Abs. 1 wird der Formulierung des § 9 angepaßt. Absatz 2 entspricht § 50 Absatz 1. Im Interesse der Sicherheit des Schiffsverkehrs ist es außerdem notwendig, für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Lotstätigkeit außerhalb der Seelotsreviere in § 49 Abs. 2 die Altersgrenze auf 60 Jahre festzulegen. Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 51. Im Hinblick auf die gesundheitlichen Anforderungen wird in Absatz 4 das Höchstalter für die Ausübung der Lotsentätigkeit außerhalb der Reviere auf 65 Jahre festgelegt und damit dem Höchstalter für Revierlotsen angepaßt. Absatz 5 enthält eine Besitzstandsregelung für den Fall, daß das Fahrtgebiet Seelotsrevier wird.

- b) Der Bundesminister für Verkehr soll durch Rechtsverordnung ermächtigt werden, die qualitativen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und für die Ausübung der Lotstätigkeit näher zu regeln. Dem trägt § 50 Rechnung. Die Nr. 1 und 2 des § 50 entsprechen dem bisherigen § 50 Abs. 2 und sind redaktionell geändert worden.

Die Nr. 3 und 4 des § 50 enthalten gegenüber der bisherigen Regelung in § 50 für Seelotsen, die außerhalb von Seelotsrevieren tätig sind (§ 49 Abs. 1), klarere Tatbestände zum Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung. Denn die Zunahme der Bedeutung von Lotsungen außerhalb von Seelotsrevieren erfordert auch stärkere Anforderungen an die theoretischen und praktischen Kenntnisse dieser Seelotsen (sog. Überseelotsen).

§ 50 Nr. 5 ist eingefügt worden, damit für Seelotsen außerhalb von Seelotsrevieren zwischen einzelnen Lotsungen und während längerer Lotsungen Ruhepausen festgelegt werden können.

Der Bundesminister für Verkehr kann außerdem nach § 50 Nr. 6 durch Rechtsverordnung der Bundeslotsenkammer Aufgaben auf dem Gebiet des Seelotswesens außerhalb der Seelotsreviere übertragen. Entsprechend muß insoweit die Beteiligungsmöglichkeit dieser Seelotsen an Beratungen der Bundeslotsenkammer geregelt werden.

- c) Der bisherige § 52 wird § 51 mit einer redaktionellen Änderung.

Zu Nummer 33:

- a) Lotstarife sind für das Seelotswesen insgesamt für Seelotsen innerhalb und außerhalb der Seelotsreviere festzusetzen. Die erforderlichen Regelungen werden daher in einem neuen Vierten Abschnitt zusammengefaßt. § 52 entspricht inhaltlich den bisherigen §§ 6, 7, 8 und 53. Die bisher schon vorhandenen Verordnungsermächtigungen werden zusammengefaßt und konkretisiert.

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 6 Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b, soweit die Lotsabgaben und Lotsgelder als Begriffe im Gesetz erklärt werden. Die Festlegung der Zahlungspflichtigen in Absatz 1 Satz 2 entspricht zum Teil § 6 Abs. 3 Satz 1. In Absatz 1 Satz 2 ist außerdem die Zahlungspflicht neben dem Eigentümer des Schiffes auf diejenigen Personen erweitert worden, die das Befahren des Seelotsreviers im eigenen oder fremden Namen veranlaßt haben. Dementsprechend können auch die Schiffsmakler, die in der Regel die Inanspruchnahme von Leistungen der Seelotsen veranlassen, zur Zahlung herangezogen werden. Die Änderung erfolgt, um Erhebungsschwierigkeiten, die in der Praxis insbesondere bei Schiffen unter fremder Flagge aufgetreten sind, zu begegnen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 entsprechen der Verordnungsermächtigung aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a, b und c. Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sind um die Pflicht zur Vorschußzahlung oder Sicherheitsleistung erweitert worden, entsprechen aber im übrigen § 6 Absatz 3 Satz 2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 soll eine größere Flexibilität bei der Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Stellen ermöglichen. Dementsprechend können die Erhebung der Lotsabgaben und Lotsgelder durch Rechtsverordnung auf die Aufsichtsbehörden oder die Selbstverwaltungskörperschaften der Seelotsen übertragen werden. Absatz 2 Satz 2 entspricht § 6 Abs. 2 Satz 2.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 7 mit einer redaktionellen Änderung („Zwecke des Seelotswesens“ anstelle von „Lotszwecke“).

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 8.

Absatz 4 Satz 2 läßt die Möglichkeit offen, daß die Seelotsen außerhalb der Seelotsreviere ihre Lotsgelder selbst erheben können.

Der neue Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 56 Abs. 1 Nr. 4. Er dient der Klarstellung, daß der Seelotse nicht berechtigt ist, höhere als die durch Lotstarifverordnung festgesetzten Lotsgelder zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

- b) Die für Amtshandlungen zu erhebenden Kosten werden künftig in einem neuen Fünften Abschnitt in § 53 geregelt. Inhaltlich entspricht diese Vorschrift dem bisherigen § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 und Absatz 2.

Für die Festsetzung der Kosten gilt das Verwaltungskostengesetz, insbesondere dessen § 15 Abs. 2 für Kosten bei Amtshandlungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 2.

- c) Aufgrund der zusätzlich eingefügten neuen Abschnitte wird der bisherige Vierte Abschnitt der Sechste Abschnitt. Die bisherigen §§ 54 und 56 werden in § 54 zu einer Vorschrift zusammengefaßt; diese entspricht inhaltlich weitgehend den bisherigen Regelungen. In Absatz 1 Nr. 2 ist die Verletzung der Beratungspflicht der Seelotsen als Ordnungswidrigkeitstatbestand aufgenommen worden, da die Beratung eine Berufspflicht der Seelotsen ist (vgl. Art. 1 Nr. 16 a).

Durch Absatz 1 Nr. 4 und 5 sollen die Verletzungen der in § 29 Abs. 2 Satz 1 und § 30 erwähnten Berufspflichten der Seelotsen auch als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können, da die Möglichkeit des Widerrufs der Bestallung in diesen Fällen in der Regel nicht infrage kommt (§ 17 Nr. 3). Die Höchstsumme für eine Geldbuße wird in Absatz 3 einheitlich auf 10 000 DM festgelegt.

- d) Der neue § 55 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5. Er ist in den Siebenten Abschnitt als Übergangsbestimmung aufgenommen worden, da Bundesbedienstete nur noch auf der Flensburger Förde als Seelotsen eingesetzt werden und nach einer Übergangszeit auch hier freiberufliche Seelotsen tätig werden sollen.

Zu Nummer 34:

§ 56 ist in § 54 aufgegangen. § 57 Abs. 1 wird redaktionell geändert.

Zu Nummer 35:

§ 57 Abs. 2 wird durch § 21 erfaßt. Der bisherige § 58 Nr. 1 bis 4 ist der neue § 4 geworden und im übrigen

jetzt in § 53 enthalten (vgl. Artikel 1 Nr. 32 b der Begründung). Die §§ 59 und 60 sind inzwischen gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 36:

§ 57 entspricht dem bisherigen § 61 — mit Ausnahme des überflüssigen Fundstellenhinweises.

Zu Artikel 2:

Wegen der vielfachen Änderungen des Gesetzes über das Seelotswesen seit dem Inkrafttreten im Jahre 1954 soll eine neue Fassung des Gesetzes bekanntgemacht werden.

Zu Artikel 3:

Das Gesetz soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; der Entwurf enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4:

Vor Inkrafttreten des Gesetzes sind keine besonderen Vorbereitungsarbeiten erforderlich. Eine Frist für das Inkrafttreten erübrigt sich daher.

